# Redaktionsordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetica Physica Acta**

Band (Jahr): **15 (1942)**

Heft I

PDF erstellt am: **04.06.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Redaktionsordnung.

1. Die Helvetica Physica Acta sind Eigentum und offizielles Organ der Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft.
2. Die Veröffentlichungen geschehen in den drei Landessprachen und sind dazu bestimmt, ein möglichst vollständiges Bild der Leistungen unseres Landes auf dem Gebiete der reinen und angewandten Physik zu geben. Die H. P. A. publizieren ausser wissenschaftlichen Arbeiten stets einen kurzen Bericht über die Sitzungen der Gesellschaft (geschäftlicher und wissenschaftlicher Teil). Dieser Bericht ist jedem Mitgliede zuzustellen. Ausserdem können Sitzungsberichte, Rezensionen und Mitteilungen aufgenommen werden, sofern sie von der Redaktionskommission gutgeheissen sind.
3. Es werden in der Regel nur Arbeiten aufgenommen, die in der Schweiz gemacht worden sind oder von Schweizern im Auslande stammen. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktionskommission mit Zweidrittelmehr; jedoch trägt der Autor in diesem Fall einen Teil der Kosten.
4. Die Arbeiten sind an die auf dem Titelblatt der Zeitschrift erwähnten Redaktoren einzusenden. Sie dürfen nicht vorher oder gleichzeitig an anderer Stelle in gleicher Form und unter dem gleichen Titel veröffentlicht sein. Bei späterem Wiederabdruck, auch in Form einer Übersetzung, sind die H. P. A. ausdrücklich zu nennen.
5. Arbeiten wissenschaftlichen Inhalts, über deren Aufnahme Zweifel bestehen, werden nur aufgenommen, wenn das absolute Mehr der Mitglieder des Redaktions-Komitees dafür stimmt; Arbeiten von spekulativem oder polemischem Charakter nur bei Einstimmigkeit des Redaktionskomitees.
6. Die Verantwortung für ihre Mitteilungen tragen die Autoren selbst.
7. In der Regel soll der Gesamtumfang der Abhandlung eines Autors zwei Bogen (32 Seiten) nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Redaktions-Komitees zulässig, wobei die aus zu grossem Umfang sich ergebenden Druckmehrkosten nach einem bestimmten Tarif berechnet werden.
8. Die Manuskripte müssen einseitig, am besten mit der Maschine geschrieben, mit Rand versehen und in einer der drei Landessprachen verfasst sein. Übersetzungen übernimmt das Redaktionskomitee nicht.
9. Jede Arbeit muss den Namen des Autors und die Bezeichnung der wissenschaftlichen Anstalt, wo die Arbeit ausgeführt wurde, oder wenigstens den Wohnort des Autors tragen. Bei Arbeiten, welche aus einem schweizerischen Hochschullaboratorium hervorgegangen sind, ist auch der Vorsteher dieses Laboratoriums zu nennen, wenn er seinerseits die Arbeit dem Redaktionskomitee auf seine Verantwortung hin zur Aufnahme empfiehlt. Soll die Arbeit später ausführlich an anderem Ort erscheinen, so ist dies ausdrücklich anzugeben.
10. Eine doppelte Publikation über denselben Gegenstand ist nur in folgender Weise zulässig: Der Autor veröffentlicht einerseits eine sehr kurze Notiz zur Wahrung der Priorität, anderseits eine ausführliche Abhandlung. In der zeitlich vorangehenden Abhandlung soll auf die nachfolgende ausführliche Publikation hingewiesen werden.
11. Die Redaktion versieht jede Arbeit mit dem Datum des Einlaufs und zeigt dem Autor den Eingang an. Jeder Arbeit soll eine kurze Zusammenfassung des Inhalts vorgesetzt werden.

12. Der Abdruck der Arbeiten geschieht in der Regel in der Reihenfolge des Einlaufs, sofern nicht der Umfang der Abhandlung, die Herstellung von Figuren, die verspätete Rücksendung der Korrektur und die durch Mängel in Form oder Inhalt sich ergebende Korrespondenz mit der Redaktion den Abdruck verzögern.
13. Kurze Mitteilungen, ohne Figuren, die den Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten, werden auch ausserhalb der Reihenfolge des Einlaufs in das gerade unter der Presse befindliche Heft aufgenommen, wenn sie vier Wochen vor dem Erscheinungstag eingeliefert worden sind.
14. Die Figuren sollen auf besonderen weissen Blättern (nicht rotes Millimeterpapier) aufnahmefertig in Tusche gezeichnet unter Angabe der für das Klischee gewünschten Reduktion dem Manuskript beigelegt werden. Buchstaben, Zahlen und Worte sind in der Zeichnung nur mit Bleistift einzutragen oder besser auf ein an die Zeichnung angeheftetes Pauspapier ortsrichtig einzuzeichnen (s. Figur). Entsprechen die ein-

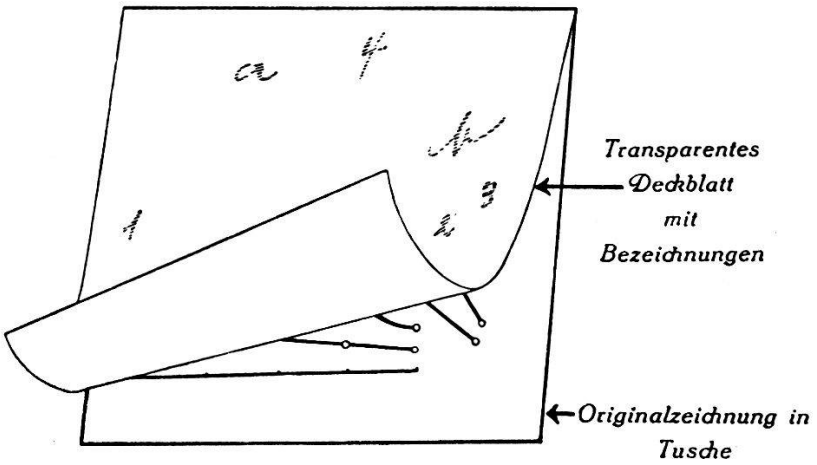


gesandten Zeichnungen nicht den Bedingungen für gute Reproduktion, so werden sie vom Verlage nach Rücksprache mit dem Autor auf dessen Kosten neu gezeichnet.

Die Klischees bleiben Eigentum des Verlags und werden von diesem aufbewahrt. Der Verlag überlässt dieselben auf Wunsch oder bei Einverständnis des Autors zum Herstellungspreise für den Fall, dass sie in anderem Rahmen wieder benutzt werden sollen.

15. Die Autoren erhalten Korrekturabzüge mit Angabe des Datums der Rücksendung. Die Kosten von nachträglich bei der Korrektur angebrachten grösseren, das normale Mass übersteigende Änderungen im Text (sog. Autorkorrekturen) sind vom Verfasser zu tragen.
16. Den Autoren werden möglichst bald nach Erscheinen des Heftes **50** Sonderabdrücke unentgeltlich zugestellt, auf Bestellung in demselben Umschlag wie die Helvetica Physica Acta, mit dem Titel der Arbeit auf dem Umschlag. Die Sonderabdrücke dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden. Weitere Sonderabdrücke sind bei Rücksendung der Korrektur zu bestellen; sie werden nach besonderem Tarif berechnet.
17. Das Bureau der Redaktion ist vom 20. Juli bis 20. August jeden Jahres geschlossen. Arbeiten, welche während dieser Zeit einlaufen, finden erst am Ende der Ferien redaktionelle Erledigung.